

## BGE 50 III 178

Bundesgericht (BGE), 1924-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_50\\_III\\_178](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_50_III_178)

FR: ATF 50 III 178

IT: DTF 50 III 178

### Volltext

ttl SlllaaMbel\_III' • 8Ild K&oIuaa&icdl .u. erscheint auch diese nicht gQteebtfertigt. Art • 7 des. Ge- bührentarifs kann' hier, entgegen der Auffa.ssungder • YOlinstanz. Dicht zur Anwendung gelange~, Delln wenn, wie dies bier der Fall war, eine S6lehe ~tzlJpg zugleich. It,lit der Zustellung der PfAndtmgSurkunde auf derselben erfolgt, sie also als Bestandteil der Pfändungs- urkunde zu erachten ist, so kann. von einem « Schrift- stück »im Sinne des Art. 7 des Gebtihrentarifes n,ieht die Rede sein. Darunter sind zweifellos nur selbständige Mitteilungen zu verstehen. 41. Int8scheia TOm S. Dezember lSa4 i. S. Xehre1\ Im Betreibungsverfahren darf die Ausfallforderung gegen den Ersteigerer wegen Nichterfüllung des Steigerurigskaufes nur bei übereinstimmendem Begehren sämtlicher in Be- tracht fallenden Pfand- oder Pfändungsgläubiger anders als durch Versteigerung verwertet werden. SchKG Art. 130, 131, 156; Verordnung über die Zwangs- verwertung von Grundstücken vom 23. April 1920 (VZG) Art. 72. A. - In der Grundpfandverwertungs- betreibung gegen . E. Ott betreffend die Liegenschaft zum Zehnthaus in Weinfelden wurde der an der zWeiten Steigerung um 38.000 Fr. an Heinrich Bosshart erteilte Zuschlag wegen Zahlungsverzug des ErSteigerers aufgehoben und an der dritten Steigerung der Zuschlag um 28,000 Fr. an Giuseppe Mocetti, den betreibenden Gläubiger des Schuldbriefes von 9000 Fr. im dritten Rang mit Vorgang von 25,000 Fr. erteilt; infolgedessen kamen Mocetti mit seinem Schuldbrief teilweise und die Gläu- bigerin des nachgehenden Schuldbriefes, Frau Kehrer- Ott, gänzlich zu Verlust, während sie nach dem Ergebnis der früheren Steigerung gedeckt waren. Frau Kehrer-Ott mindestens zum Teil. Unter Verwendung des offiziellen Formulars Nr.14. zur VZG machte das Betreibungsamt SdluldIlelreIbuR .... und KoDkurareebt. No 41. 119 am 4. Juli den genannten Grundpfandgläubigem die MittälUng~ . dass' ({, die Ä:ulf:illsumme;»' deren Betrag es DaebraI)mdmung dervcln BosShatVgW.~n~ ",,,:1000 Fr. approXimativ' :auf9161 ~Fr.{65; Cts;,:JJe.,; stimmte' «all mn4}r einzigen öffentlidhen~n9 ver .. kauft werden wird, sofern nicht von' den zü ,WkrlUit. ... kmimtenerr'Pfandgläubigem 'und pfän.denden Gläubigen\ binnen' 10 .Tägen.:~, ein Begehren Um Verwertung nach Art. 130 Züf. 1 oder Art. 131 SehKG... gestellt wird. » Hiamuf :v~gtJe Frau' Kelirer.-Ott am 8. Juli die Abtre- tUng der Auifallfordenjng~cbjht,;131 SchKG. während Mocetti- die Frist unbenutzt- verStredrenliess:AIs "'dU Be~ihliDfJsiuult in ,der Folge . die Ve~ng . der Ausfallfordenmg anordnete; führte FrauKeh",,..{)tt~JJe;. schwerde' mit: 'dei&:ARt~: das. ~t.sei ,ali~ zuweisen 'l di",,-I)ffentlie.be' Versteigenm:g' ti.rZl lheben» uni ihr die· AusfallfordeniBg' « anzuweisen ». . • B. - Durch Entscheid vom 11. November 1924 hat die RekurSkomniissioil des Obergerichts des Kantons Tburgau die Beschwerde abgewiesen. C. - Diesen Entscheid hat Frau Kehrer-Ott an das Bundesgericht weitergezogen. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: Die Vorinstanz hat angenommen, dass für die Abtre- tung einer Ausfallforderung gegen den Ersteigerer. welcher in einer Grundpfandverwertung den Steigerungs- kauf nicht gehalten hat. an einen oder an mehrere Gläubiger die

Zustimmung der sämtlichen Pfandgläubiger vorliegen müsse, wobei sie unter den sämtlichen Pfandgläubigern alle diejenigen Pfandgläubiger verstehen dürfte, welche bei der endgültigen Steigerung zu Verlust gekommen sind, während sie durch das Ergebnis der wegen Zahlungsverzug des Ersteigerers aufgehobenen Steigerung gedeckt worden wären. Dieser Auffassung ist beizustimmen. Gemäss Art. 131 (und 156) SchKG 180 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N<sup>o</sup> 41. setzt die Anweisung von Geldforderungen an Zahlungsstatt (Abtretung) an die Gläubiger oder einziehung von ihnen (Abs. 1) gleichwie deren Übernahme zur Eintreibung (Abs. 2) den übereinstimmenden Antrag sämtlicher am Betreibungsverfahren beteiligten Gläubiger voraus. Art. 72 VZG würde sich also mit diesen gesetzlichen Vorschriften in Widerspruch setzen, wenn er von dem erwähnten Erfordernis absehen sollte, wie die Rekurrentin meint. Dieser Sinn dürfte jener Bestimmung aber jedenfalls nur dann beigelegt werden, wenn er in ganz unzweideutiger Weise zum Ausdruck gelangt wäre. Nun ist dies aber nicht nur nicht der Fall, sondern es verweist Art. 72 VZG ausdrücklich auf Art. 131 SchKG, indem er für ein allfälliges Begehren um Verwertung der Ausfallforderung gemäss Art. 131 SchKG eine zehntägige Frist setzt; einem solchen Begehren darf aber nach dem Ausgeführten nur mit Zustimmung sämtlicher am Verfahren beteiligten Gläubiger stattgegeben werden. Zu Unrecht glaubt die Rekurrentin, die Befristung wäre sinnlos, wenn an die Fristversäumnis nicht die Folge des Ausschlusses, mindestens von der Mitwirkung bei der Bestimmung des weiteren Verwertungsverfahrens, geknüpft, m. a. W. wenn nicht die «Anweisung», sei es an Zahlungsstatt oder doch zur Eintreibung, ausschliesslich an diejenigen Gläubiger erteilt würde, welche binnen der angesetzten Frist ein Begehren darum gestellt haben, auch ohne Zustimmung derjenigen, welche die Frist unbenutzt haben verstreichen lassen. Denn der Zweck der Befristung besteht darin, zu vermeiden, dass, wie dies gerade vorliegend geschehen ist, die Verwertung der Ausfallforderung noch lange hinausgezögert werde, sofern sich die beteiligten Gläubiger nicht alsbald auf eine der ausserordentlichen Verwertungsarten einigen. Endlich geht auch der Hinweis auf Art. 131 VZG fehl, wonach im Konkurs die Ausfallforderung zu versteigern ist, wenn kein Konkursgläubiger deren Abtretung verlangt. weil diese Regelung im Anschluss an eigenartige Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N<sup>o</sup> 42. 181 Schriften des Konkursrechts (Art. 260 SchKG, 79 Abs. 2 KV) getroffen worden ist und daher nicht auf das Betreibungsverfahren übertragen werden darf. Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer: Der Rekurs wird abgewiesen. 42. Bntacht 4 '10m 10. DaJIDI'ber 1924 i. S. Erben Koch \Ula Konsorten. z u s t e l l u n g des Zahlungsbefehlsdoppels, wie der andern Mitteilungen an den Gläubiger durch rekommandierten Brief (Art. 34 SchKG); kann dieser nicht bestellt werden so darf das Betreibungsamt die Sendung nicht einfach zur Verfügung des Gläubigers in Verwahrung nehmen sondern hat es gemäss Art. 64 SchKG zu verfahren. Die gesetzliche (Art. 281 SchKG) provisorische Teilnahme des Arrestgläubigers andernfalls: ~ ~ n d u n g der Arrestgegenstände Wird defidltif, wenn er das Fortsetzungsbegehren binnen zehn Tagen stellt, nachdem er dazu in die Lage versetzt worden ist, ma~ auch ~e ordentliche Teilnahmefrist bereits abgelaufen sein (KrelS-schreiben Nr. 27 vorn 1. November 1910). - \_ A. - Am 17. April 1924 nahmen Adele Waldmeyer in Basel und Adele Waldmeyer in Newtonville, U. S. A., vertreten durch Anna Waldmeyer, Nonnenweg 12, in Basel, sowie letztere für sich selbst in Basel Arreste gegen E. A. Waldmeyer-Schweizer in New-York heraus. ~ahel wurden mit Arrest belegt ..... Andere Gläubiger, insbesondere die Rekurrenten, hatten schon vorher die gleichen Vermögensobjekte, mit Arrest belegen lassen. und am 7. Mai wurde die Pfändung

zugunsten eines dieser Arrestgläubiger vollzogen, an welcher dann weitere Arrestgläubiger, die das Fortsetzungsbegehren ebenfalls . stellten definitiv teilnahmen (Gruppe Nr. 1290). In den von Anna Waldmeyer für sich und die beiden andern Gläubigerinnen Waldmeyer rechtzeitig angehängten Arrestprosequierungsbetreibungen stellte das Betreibungs-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.